

Gemeinde Jettingen – Landkreis Böblingen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 27.08.2019 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 07.05. 2019 beschlossenen Haushaltssatzung und des gleichzeitig festgelegten Wirtschaftsplanes für die Wasserversorgung der Gemeinde Jettingen für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 121 Abs. 2 i. V. mit § 81 Abs. 2 der GemO bestätigt und die im Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung festgesetzten Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.05.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.574.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	17.648.400
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	926.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	926.300
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.967.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.035.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.932.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.273.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.632.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-11.359.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.426.900
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	177.800
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.004.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-826.300
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-9.253.200

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 700.000 Euro

§ 5 Realsteuerhebesätze

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 330 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegen vom 16.09.2019 bis 24.09.2019 (je einschließlich) während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, OG Flur, zur Einsicht für jedermann aus.

Jettingen, den 09.09.2019

-Burkhardt-
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstraße 2, 71131

Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.